

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des
Ortsgemeinderates

27.06.2023

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	14.06.2023
Aktenzeichen:	1/11620-130/2023/10	Vorlage Nr.	1-0326/23/10-009

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Verein zur Förderung der Dorfkultur e.V. z. H. Herrn Dieter Lorse Hauptstraße 54 54585 Esch	11.04.2023	1.000,00 €	Anschaffung eines De- fibrillators der OG Esch

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	13.06.2023
Aktenzeichen:	12110-10/JM	Vorlage Nr.	1-0217/23/10-007

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	27.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Sachverhalt:

Im aktuellen Kalenderjahr stellen die Gemeinden nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Die Wahl selbst erfolgt auf der Ebene des zuständigen Amtsgerichtsbezirkes durch einen Schöffenwahlausschuss.

Die Anzahl der für die Ortsgemeinde Esch vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen wurde in Anlehnung an die Einwohnerzahl durch den Präsidenten des Landgerichts (Präsidenten des Amtsgerichts) auf eine Person festgesetzt.

Nach § 36 Abs. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind in die Vorschlagslisten mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Ersatzschöffen bestimmt sind. D.h. es können mindestens 2 Personen oder mehr in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Der Ortsgemeinderat hat bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die Vorgeschlagenen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt des Schöffen verlangt ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, Unparteilichkeit, Selbständigkeit, Urteilsvermögen und auch -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- körperliche Eignung. Da es wichtig ist, für dieses Ehrenamt Personen zu gewinnen, die hieran ein besonderes Interesse haben, sollen Bürgerinnen und Bürger, die sich darum bewerben, bei Eignung möglichst berücksichtigt werden.

Persönliche Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein Mindestalter von 25 Jahren, ein Höchstalter von 70 Jahren und den Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde. Jeder Schöffe muss damit rechnen, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Richter, Beamte der Staatsanwaltschaft, Rechtsanwälte, gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges, Priester und Ordensleute sollen aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffen vorgeschlagen und berufen werden. Nach neuem Recht können auch Schöffen, die bereits zwei Amtsperioden nacheinander absolviert haben, erneut gewählt werden. Somit können sich auch erfahrene Schöffen unter Beachtung der Altersgrenze erneut bewerben.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich. Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO). Dies bedeutet, dass das Stimmrecht des Vorsitzenden ruht, sofern er nicht gewähltes Ratsmitglied ist (§36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO). Ausschlussgründe nach § 22 GemO sind nicht zu berücksichtigen.

Der Ortsgemeinderat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Wahl im Wege der offenen Abstimmung nach § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO durchgeführt wird.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten.

Im Vorfeld der Sitzung hat sich eine Person für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste gemeldet:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:
Michels-Kloep	Bettina	1980	Staatlich geprüfte kaufmännische Assis- tentin

Das eingereichte Formular der Bewerberin zur Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste ist für die Ratsmitglieder im Gremieninfoportal in nichtöffentlicher Form als Anlage hinterlegt.

Folgende weitere Personen werden für die Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste in der Sitzung vorgeschlagen bzw. haben sich noch kurzfristig beim Ortsbürgermeister gemeldet. Sofern Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht selbst beworben haben, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu ihrer Benennung zu äußern.

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Wahl offen mit Handzeichen durchgeführt wird (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Beschlussentwurf:

Die nachfolgenden Personen werden mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, für die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Geschäftsjahr 2024 bis 2028 durch den Ortsgemeinderat Esch gewählt:

Familienname:	Vorname:	Geburtsjahr:	Beruf:

Anlage(n):

Aufnahme in die Schöffen-Vorschlagsliste, Bettina Michels-Kloep

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	17.03.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0133/23/10-006

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Hochwasserkatastrophe vom 14.07.2021 – weitere Vorgehensweise zur Behebung der Schäden im Bereich Infrastruktur und Brücken

Sachverhalt:

Die Hochwasserkatastrophe hat viele Gemeinden getroffen. Daher wurde vom Land eine Förderung für die betroffenen Kommunen entlang der betroffenen Gewässer in Form der VV Wiederaufbau auf den Weg gebracht. Bereits Ende 2021 mussten hierzu Maßnahmenlisten beim Landkreis eingereicht werden, damit die erf. Mittel über ein Maßnahmenplanverfahren bereitgestellt werden können. Kleine Maßnahmen und Ersatz von Einrichtungsgegenständen o.ä. konnten davon unabhängig bereits über eine Soforthilfe abgerechnet werden. Um die entsprechenden Förderanträge für die Tiefbaumaßnahmen bis Mitte 2023 auf den Weg bringen zu können, wurden insgesamt 5 Ingenieurbüros für den Straßen- u. Wegebau und 2 Ingenieurbüros für den Brückenbau beauftragt. Bis auf wenige Einzelheiten liegen die Unterlagen inzwischen vor, so dass die Förderanträge im Frühjahr 2023 rechtzeitig gestellt werden können. Davon unabhängig sind noch Förderunterlagen im Hochbau zu erarbeiten.

Im Bereich des Straßen- u. Wegebbaus wurden bereits viele Maßnahmen in Eigenregie beauftragt und umgesetzt. Der „Ruf“ nach Umsetzung der Großmaßnahmen nimmt seitens der Gemeinden zu, so dass wir bei den beteiligten Büros nachgefragt haben, ob Kapazitäten für die weitere Begleitung wie Entwurfsplanung, Ausschreibung, örtliche Bauleitung und Abrechnung frei sind. Dies wurde vom Grundsatz her bejaht, so dass im nächsten Schritt zu klären wäre, wann die Baumaßnahmen ausgeschrieben werden können. Grundsätzlich sollen dabei alle Wegebaumaßnahmen einer Gemeinde im Paket ausgeschrieben bzw. angefragt werden. Hierbei sollen je nach Auftragssumme die dann aktuellen Erleichterungen des Vergaberechtes zur Anwendung kommen.

Hinweis der Verwaltung:

Die Förderanträge werden im Frühjahr 2023 durch den Fachbereich 1 vorbereitet und den Orts-/Stadtbürgermeister-innen zur Unterschrift vorgelegt. Trotz geplanter 100% Förderung muss sich die Gemeinde bewusst sein, dass noch kein positiver Förderbescheid vorliegt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Baubeginn liegt zwar vor (VV 9.11), aber ohne Förderbescheid liegt das Risiko bei der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ausführungen der Infrastruktur (Tiefbaumaßnahmen und Brücken) wie folgt umsetzen zu wollen:

- () Die gemeldeten Schäden sind alle behoben, so dass kein Bedarf für eine externes Büro besteht.
- () Die verbleibenden Kleinmaßnahme werden ohne weitere externe Unterstützung umgesetzt.

- () Alle Schäden im Gemeindegebiet sollen im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung bzw. einer Preis-anfrage auf den Weg gebracht werden. Die erforderlichen Ingenieurleistungen sollen durch das bereits tätige Fachbüro erbracht werden. Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, das bereits tätige Ingenieurbüro auf Grundlage der HOAI mit den Leistungsphasen 3 und 6 – 9 zu beauftragen und die Maßnahmen nach Fertigstellung der Vergabeunterlagen auszuschreiben.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	09.06.2023
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-0293/23/10-008

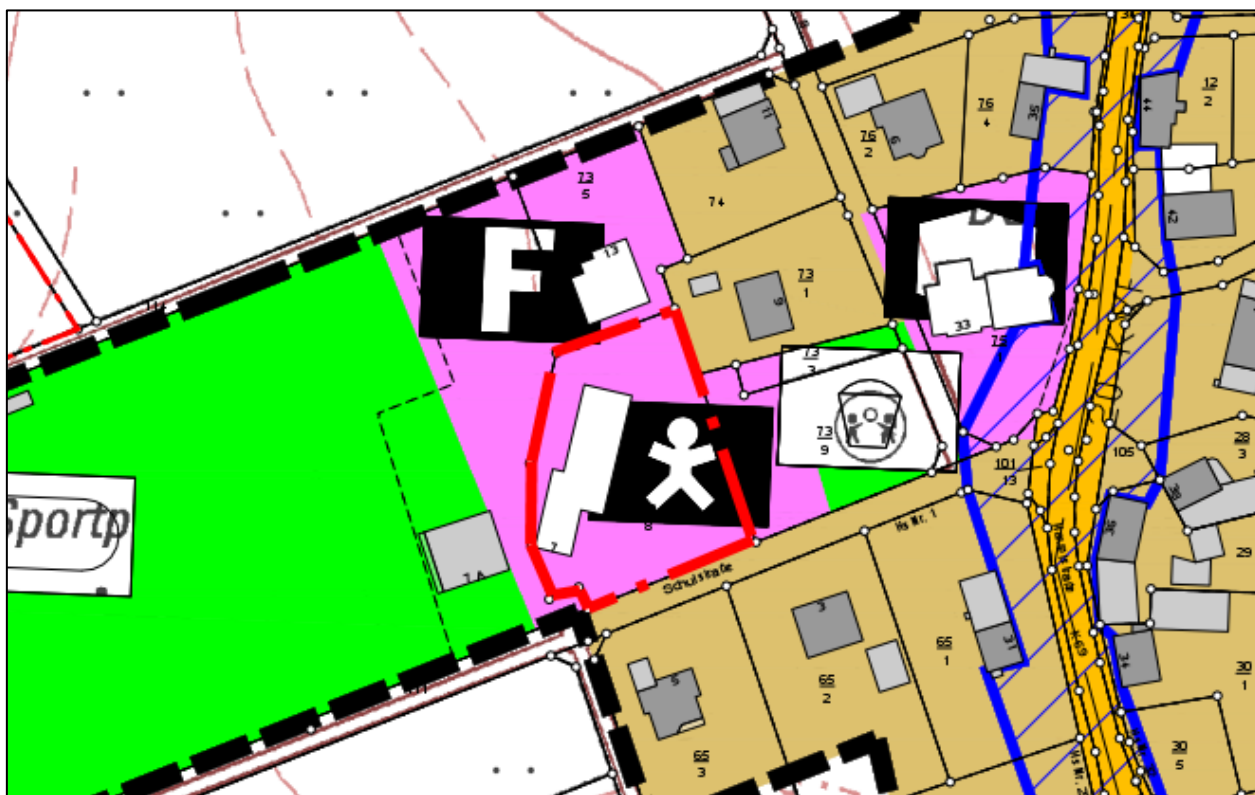
Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	27.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes Anpassung an tatsächliche Nutzung Bereich Schulstraße- Gemeinbedarfsfläche zu Mischbaufläche

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Esch hat im Jahr 2015 das nicht mehr genutzte Kindergarten Grundstück an eine Privatperson verkauft. Der Eigentümer beabsichtigt aus privaten Gründen das Grundstück zu verkaufen und hat ein Immobilienbüro mit dem Verkauf beauftragt. Im Rahmen des Bieterverfahrens gingen Anfragen bei der Ortsgemeinde bezüglich der künftigen zulässigen Nutzung des Gebäudes ein.

In diesem Zusammenhang wurde darauf aufmerksam gemacht, dass sich das Gebäude nach Flächennutzungsplanung auf einer Gemeinbedarfsfläche befindet. Die Ausweisung im Flächennutzungsplan entfaltet zwar keine unmittelbare Außenwirkung, dient aber in Genehmigungsverfahren als Anhaltspunkt. Ein Bebauungsplan mit regelnder Wirkung besteht für diesen Bereich nicht.



(Grün = Freizeit // Pink = Gemeinbedarf // Braun = Mischbaufläche)

Damit dieser Bereich zukünftig korrekt dargestellt wird, muss die Ortsgemeinde bei der Verbandsgemeinde die Korrektur des Flächennutzungsplanes beantragen. Derzeit steht die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes an, sodass keine gesonderte Teilfortschreibung erforderlich ist, um diesen Bereich zu korri-

gieren.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde beantragt bei der Verbandsgemeinde, das Grundstück Flur 8, Parzelle 76 im Rahmen der Gesamtfortschreibung als Mischbaufläche auszuweisen. Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.